

## **Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Barnim**

Aufgrund des Kirchengesetzes über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Finanzgesetz) vom 21. April 2007 sowie des § 2 der Rechtsverordnung über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Finanzverordnung) vom 14. Dezember 2012 in Verbindung mit Artikel 42 der Grundordnung der Evangelischen Kirche-Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 hat die Synode des Kirchenkreises Barnim folgende Finanzsatzung beschlossen:

### **§ 1 Finanzanteile**

Die zugewiesenen Finanzmittel werden wie folgt verteilt:

- (1) Für Personalausgaben des Kirchenkreises werden 70 % zweckgebunden verwendet.
- (2) Für Bau- und Bauunterhaltungsaufgaben stehen 18 % der zugewiesenen Finanzmittel zur Verfügung. Davon werden 50 % direkt an die Kirchengemeinden auf der Grundlage der Gemeindegliederzahlen weitergeleitet und weitere 50 % werden auf Antrag der Kirchengemeinden im folgenden Jahr vom Kirchenkreis an die Antragsteller vergeben.
- (3) Für Sachausgaben werden 12 % der Zuweisungen verwendet, wovon die Kirchengemeinden 60 % erhalten und 40 % vom Kirchenkreis verwaltet werden.

### **§ 2 Anzurechnende Einnahmen**

Die Berechnung der anzurechnenden Einnahmen erfolgt gemäß § 4 Finanzverordnung, ausgenommen Mieteinnahmen.

Die eigenen Einnahmen der Kirchengemeinden sind nach § 5 Finanzverordnung für den Finanzausgleich zwischen den Kirchengemeinden innerhalb des Kirchenkreises und zwischen den Kirchenkreisen abzuführen.

Dabei wird den Kirchengemeinden ein Freibetrag in Höhe von 2.500 € belassen.

### **§ 3 Anrechnungsfreie Einnahmen**

Für anrechnungsfreie Einnahmen der Kirchengemeinden gilt § 7 Finanzverordnung.

### **§ 4 Verbleibende Einnahmen**

Über die Verwendung der nach den §§ 7 und 8 Finanzverordnung den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis verbleibenden Einnahmen wird jährlich mit dem Beschluss über den Haushalt entschieden.

### **§ 5 Pfarrdienstwohnungen**

Die Kirchengemeinden eines pfarramtlichen Dienstbereiches führen jährlich einen Betrag in Höhe von 30 % des Mietwertes der Pfarrdienstwohnung der Substanzerhaltungsrücklage zu. Dem Umlageschlüssel sind die Gemeindegliederzahlen zugrunde zu legen.

### **§ 6 Zuordnung von Personalkostenanteilen**

Es wird ein kreiskirchlicher Stellenplan aufgestellt. Eine Zuordnung der Personalkostenanteile zu den Kirchengemeinden unterbleibt.

### **§ 7 Geltungsdauer**

Diese Finanzsatzung gilt für das Haushaltsjahr 2014. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern die Kreissynode keine neue Finanzsatzung beschließt.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Finanzsatzung tritt nach Genehmigung durch das Konsistorium und Veröffentlichung in Kraft.

Eberswalde, den 15. November 2014